

84F – GLASBRUCH LUXUS PLUS

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.2.1. gelten auch Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Waschmaschine und dergleichen) mitversichert.

Nicht versichert sind jedoch weiterhin jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 5.1. gelten auch Terrassenverglasungen und verglaste Geländer (des Balkons, der Terrasse) sowie Verglasungen von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude oder Grundstück mitversichert.

(Sollte eine andere Versicherung bestehen, insbesondere eine Gebäudeversicherung, geht diese vor).